



**STATUTEN**  
**des Skiklub Attinghausen**  
**(SCA)**

# **1. Zweck des Klubs**

## **Art. 1**

Unter dem Namen Skiklub Attinghausen (nachstehend SCA) genannt, besteht mit Sitz in Attinghausen ein im Januar 1934 gegründeter Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## **Art. 2**

Der SCA ist dem Schweizerischen Skiverband (SSV), dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) sowie dem Urner Skiverband (USV) angeschlossen. Die Mitglieder sind den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

## **Art. 3**

Der SCA ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 4**

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Attinghausen. Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 5**

Der SCA bezweckt die Übung und Förderung des Skisports, sowie die Pflege der Kameradschaft. Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- a) Veranstaltungen von gemeinsamen Touren;
- b) Durchführung von Kursen und Skirennen;
- c) Förderung der JO-Kurse und Wettkämpfe;
- d) Versammlungen, Vorträge und kameradschaftliche Zusammenkünfte

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 6**

Der Klub unterhält folgende Gruppen von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder (Senioren)

- b) Aktivmitglieder (Junioren)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder (SSV und SCA)
- e) Mitglieder der Jugendorganisation

Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan SKI

Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan SKI

Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Beitrag bezahlt Stammclub)

#### **Art. 7**

Die Aktivmitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr erworben werden.

#### **Art. 8**

Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

#### **Art. 9**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Aktivmitgliedes ernannt werden, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Das Gesuch muss 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit, der an einer Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte eines Aktivmitgliedes. Die Verbandsbeiträge fallen zu Lasten des Klubs.

#### **Art. 10**

Jedes Aktivmitglied, welches dem Klub während 40 Jahren angehört, wird durch die Generalversammlung zum Freimitglied (SSV und SCA) ernannt.

Bei Mitgliedern, die sich um den Skiklub im besonderen verdient gemacht haben, kann die Freimitgliedschaft SCA

schon früher erteilt werden. Der Vorschlag hiezu kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Gesuch eines Aktivmitgliedes, das 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen ist, erfolgen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit, der an einer Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Das Freimitglied ist ebenfalls beitragsfrei und genießt die Rechte eines Aktivmitgliedes.

#### **Art. 11**

Der Jugendorganisation (JO) können Mädchen und Knaben im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte und bezahlen keinen Klubbeitrag.

#### **Art. 12**

Aufnahmegesuche von Neueintritten sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung oder an der Winterversammlung, wobei es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Die Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 13**

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

#### **Art. 14**

Mitglieder, die auszutreten wünschen, haben dem Vorstand spätestens bis zur Generalversammlung eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen. Mitglieder, die bis zur Generalversammlung ihren Austritt nicht schriftlich erklärt haben, sind für das nächste Jahr beitragspflichtig.

### **Art. 15**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, ebenso solche, die den Interessen des Klubs zuwiderhandeln und solche, die dem Klub zur Unehre gereichen, können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, fehlbare Mitglieder vorgängig schriftlich zu verwarnen.

### **Art. 16**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Klub und seinen Vergünstigungen.

## **III. Organisation des Klubs**

### **Art. 17**

Die Organe des Klubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Klubversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungs-Revisoren
- e) Hüttenkommission

### **Art. 18**

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung hiezu hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die obligatorischen Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten, des Techn. Leiters, des JO-Chefs sowie des Hüttenchefs
- c) Rechnungsablage und Budget über die Klubkasse und Bericht der Revisoren
- d) Rechnungsablage der JO-Kasse und Revisorenbericht

- e) Rechnungsablage und Budget über das Skihaus und Revisorenbericht
- f) Festsetzung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Hüttenkommission
- h) Allfällige Revision der Statuten
- i) Behandlung von Anträgen, die mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Die Festsetzung und Genehmigung des Jahresprogrammes erfolgt an der Winterversammlung.

#### **Art. 19**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vicepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem Mutationsführer
- f) dem Technischen Leiter
- g) dem JO-Chef
- h) dem Material-Verwalter
- i) dem Hüttenchef

#### **Art. 20**

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine 2-jährige Amtsdauer gewählt und sind wieder wählbar. Der Wahlmodus wird wie folgt festgelegt.

In den geraden Jahren sind zu wählen:

- Vice-Präsident
- Technischer Leiter
- Materialverwalter
- Aktuar

In den ungeraden Jahren sind zu wählen:

Präsident

Kassier

JO-Chef

Hüttenchef

Mutationsführer

2 Rechnungsrevisoren und 1 Einsatz

3 Hüttenkommissionsmitglieder

### **Art. 21**

Der Präsident vertritt den Klub nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat er Stimmrecht und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 22**

Der Vicepräsident vertritt in Abwesenheit den Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt nach Bedarf die übrigen Vorstandsmitglieder.

### **Art. 23**

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

### **Art. 24**

Der Kassier verwaltet das Klubvermögen und allfällige Spezialfonds. Er hat alljährlich an der Generalversammlung Rechnung abzulegen und ist für die richtige Erledigung dieser Obliegenheiten verantwortlich.

Der Rechnungsabschluss hat per 30. April zu erfolgen.

### **Art. 25**

Der Mutationsführer besorgt die Mitglieder-Kontrolle.

### **Art. 26.**

Der Techn. Leiter hat sämtliche technische Fragen zu prüfen und organisiert das Training und das Kurswesen.

Anmeldungen zur Teilnahme an Skirennen und Kursen erfolgen ausschliesslich durch den Techn. Leiter oder durch eine von ihm dazu bestimmte Person.

### **Art. 27**

Der JO-Chef ist verantwortlich über das gesamte JO-Wesen und verwaltet die JO-Kasse, über die er an der Generalversammlung Rechenschaft ablegt.

### **Art. 28**

Der Material-Verwalter ist für den Unterhalt des klubeigenen Materials verantwortlich und führt darüber ein Inventar.

Über Neuanschaffungen hat der Vorstand, bzw. die Generalversammlung zu beschliessen.

### **Art. 29**

Der Hüttenchef sorgt in Verbindung mit der Hüttenkommission für den ordentlichen Unterhalt und allfällige Neuanschaffungen im Skihaus Surenen. Er beaufsichtigt den Hüttenwart, führt die Hüttenrechnung, die per 30. April abzuschliessen ist und erstattet darüber an der Generalversammlung Bericht.

### **Art. 30**

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Klubs, des Skihauses sowie deren Budget und die JO-Kasse vor der Generalversammlung zu prüfen und darüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### **Art. 31**

In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben aus der Klubkasse ausserhalb des Budgets bis zu einer Höhe von Fr. 800.— pro Rechnungsjahr. Grössere Ausgaben müssen von

einer Klubversammlung gemäss Budget beschlossen werden. In der Kompetenz des Hüttenchefs liegen die ordentlichen Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Skihauses. Ausserordentliche Aufwendungen an Gebäuden und Mobiliar unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand: bei Kostensummen von über Fr. 1'000.— der Klubversammlung.

#### **Art. 32**

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März zu entrichten.

#### **Art. 33**

Zur Behandlung von Klubangelegenheiten kann der Vorstand nach Bedürfnis Versammlungen einberufen. Wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Versammlung verlangen, hat der Vorstand diese innerhalb Monatsfrist anzuordnen. Versammlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die vorliegenden Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Alle Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Art. 34**

Eine Auflösung des Klubs ist nur dann möglich, wenn  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dies verlangen, oder wenn der Mitgliederbestand unter 10 gesunken ist.

#### **Art. 35**

Im Falle der Auflösung des Klubs ist der Vorstand oder eine von der Generalversammlung bestimmte Kommission verpflichtet, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Klubvermögen dem ZSSV zu übergeben. Dieser hat es bis zur Neugründung eines Skiklubs in Attinghausen zu verwalten. Ist dies innert 10 Jahren nicht der Fall, so fällt das Vermögen dem Gratis-Skifonds des SSV zu.

### Art. 36

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### Art. 37

Vorliegende Statuten, die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1985 genehmigt worden sind, treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. November 1970.

Der Sekretär:

*Ziegler Karl*

Der Präsident:

*Wyrsh Hans*

Genehmigt: SSV

## Anhang zu den Statuten des Skiklubs Attinghausen Berg- und Skihaus «Surenen»

1. Der SCA ist Eigentümer des von ihm auf dem Brüsti erbauten Ski- und Berghaus «Surenen».
2. Zweck des Skihauses ist, allen Skisportlern und Bergfreunden auf dem Brüsti angenehme und preiswerte Unterkunft zu bieten. Vor allem aber soll es den Klubmitgliedern zum kameradschaftlichen Sammelpunkt und Zentrum des Ski- und Bergsportbetriebes auf dem Brüsti dienen.
3. Der Vorstand erlässt zum geordneten Hüttenbetrieb ein Hüttenreglement, dem sich alle Besucher zu unterziehen haben.  
Aufsicht und Betrieb besorgt ein dem Hüttenchef und Vorstand unterstellter Hüttenwart.  
Der Hüttenwart wird durch die GV gewählt, nachdem er sich mit dem vom Vorstand vorgelegten Vertrag einverstanden erklärt hat.
4. Dieser Anhang zu den Klubstatuten wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1985 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 13. November 1970

Der Präsident:  
*Wyrsh Hans*

Der Sekretär:  
*Ziegler Karl*